

Netzanschlussvertrag Niederdruck gemäß NDAV

Ausfertigung für den Anschlussnehmer

Zwischen

Gemeindewerke Halstenbek

Ostereschweg 9, 25469 Halstenbek Telefon: 04101/4907-0 Fax 04101/4907-133
(Registernummer HAR 4210 beim Registergericht Pinneberg)

und

Frau/Herrn/Firma _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch _____

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss
wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

25469 Halstenbek

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Halstenbek Flur Flurstück

Gemarkung, Flur, Flurstück.:

2. Kundennummer: _____

3. Grundstückseigentümer ist
mit dem Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch

nicht identisch

4. Druckstufe hinter dem
Druckregelgerät:

Niederdruck (23 mbar)

5. Schwankungsbreite des
Brennwerts:

10,9 bis 11,5 kWh / m³

6. Maximal bereitgestellte
Anschlussleistung am
Übergabepunkt:

25 kW

7. Ende des Netzanschlusses
(Eigentumsgrenze / Übergabepunkt):

Hauptabsperreinrichtung

abweichend: _____

8. Voraussichtlicher Zeitbedarf
für die Herstellung/
Änderung des Anschlusses:

in Abstimmung mit der Technischen Abteilung

entfällt

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
 - a) berechnet sich gemäß Preisblatt und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
 - a) beträgt 200,86 € / Wohneinheit netto und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits für ___ Wohneinheit/en gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) **Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.**
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Halstenbek, die im Internet unter www.gwh-halstenbek veröffentlicht sind.
- (2) Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas sind zurzeit die Gemeindewerke Halstenbek. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Gemeindewerken Halstenbek mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

_____, den _____

Halstenbek, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber